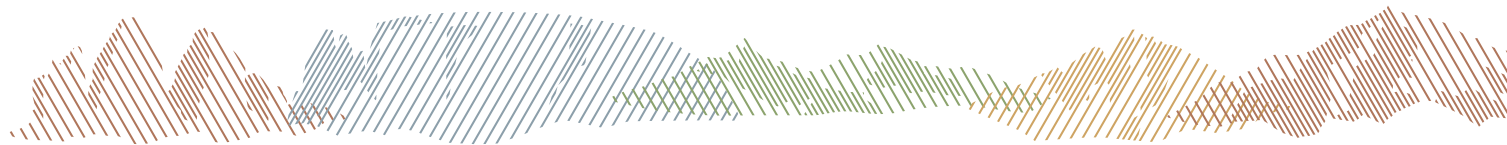


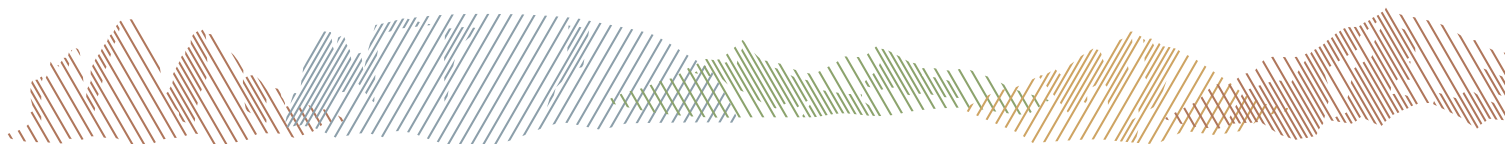
Ernteschutz mit
Weitblick



Hagelversicherung

Bedingungen und Termine 2026

Hagelschutzkonsortium, 06.03.2026



Kontakt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 0471 256028

info@hagelschutzkonsortium.com

www.hagelschutzkonsortium.com



Hagelschutzkonsortium



hsk_bz



Hagelschutzkonsortium Südtirol - Condifesa Bolzano



Versicherungstarife:

siehe Internetseite

www.hagelschutzkonsortium.com



finanziert von der Europäischen Union

Impressum

Herausgeber:
Landeskonsortium für den Schutz
der Landwirtschaftlichen Kulturen
vor Witterungsunbilden Südtirol

Grafik und Layout:
effektiv des Wolfgang Prast
www.effektiv.it

Fotos: Fabian Dalpiaz, Archiv Hagel-
schutzkonsortium, Adobe Stock Foto

Druck: Fotolitho Varesco
www.varesco.it

Inhalt

	1 Hagelversicherung 2026	4
	2 Voraussetzungen für die geförderte Polizze	5
	2.1 Handelskammereintragung & zertifizierte E-Mail PEC	
	2.2 LAFIS-Flächenbogen	
	2.3 Mitgliedschaft beim Hagelschutzkonsortium	
	2.4 Mandat bei landwirtschaftlichem Dienstleistungszentrum CAA-Büro	
	3 Gesuchstellung	6
	3.1 Interessenserklärung zur Gesuchstellung 2026 „Manifestazione“	
	3.2 Individueller Risikomanagementplan - P.G.I.R. und Standardwert „Standard Value“	
	3.3 Vorfinanzierung des EU-Beitrages	
	4 Der AgriCat	8
	4.1 Zugang zum AgriCat	
	4.2 Antrag auf Leistungen aus dem AgriCat-Fonds	
	4.3 Entschädigung durch AgriCat	
	5 Das Versicherungszertifikat	9
	5.1 Flächenangaben	
	5.2 Sortenangaben & Preise	
	5.3 Produktionsgemeinde und Versicherungsmodell	
	6 Die Versicherung	10
	6.1 Typen und Versicherungsmodelle	
	6.2 Versicherungstyp PLURI	
	6.3 Versicherungstyp MULTI	
	6.4 Solidarität Fonds des Hagelschutzkonsortiums	
	6.5 Versicherung der Ernte unter Hagelnetz	
	6.6 Die Kombination von Flächen mit und ohne Hagelnetz	
	6.7 Hagelnetzmontage während der Versicherungskampagne	
	6.8 Versicherung der Hagelnetzstruktur	
	6.9 Versicherung der Ertragsanlagen	
	6.10 Versicherung der Ernte unter Frostberegung	
	7 Die Bedingungen	12
	7.1 Versicherbare Produkte	
	7.2 Beginn der Garantien	
	7.3 Fälligkeit der Versicherungsprämien	
	7.4 Änderung bereits abgeschlossener Verträge	
	7.5 Verminderung der versicherten Menge	
	7.6 Versicherungsabschluss nach Eintreten eines Schadens	
	7.7 Selbstbehalt	
	7.8 Selbstbehalt beim Weinbau	
	7.9 Selbstbehalt bei Kirschen und Marillen	
	7.10 Maximale Auszahlung	
	7.11 Qualitätsverlust bei Weintrauben	
	7.12 Ausputzen der Weintrauben	
	7.13 Versicherungspreise und Standardwerte „Standard Value“	
	8 Die Schätzung	15
	8.1 Meldung eines Schadens	
	8.2 Ergebnis der Schadensschätzung	
	8.3 Schätzungsergebnis ohne Unterschrift des Versicherten	
	8.4 Berufungsschätzung	
	8.5 Kosten der Berufungsschätzung	
	8.6 Ergebnis der Berufungsschätzung	
	8.7 Nicht akzeptierte Schätzung ohne Berufungsschätzung	
	8.8 Berechnung der Schadensvergütung	
	8.9 Auszahlung der Schadensvergütung	
	Schätztabelle	16
	Überblick Versicherungsmodelle	17



Hagelversicherung 2026

Vom 6. März bis 30. April kann versichert werden.

Seit 6. März kann versichert bzw. Deckungen in Anspruch genommen werden. Ebenso wie im Jahr 2025 können auch heuer wieder EU-Mittel zur Förderung der Hagelversicherung beansprucht werden. Die gemeinsame Agrarpolitik GAP 2023/2027 mit den EU-VO 2115/2021 Art. 76, sehen für die Hagelversicherung in den nächsten Jahren jährliche Beiträge vor. Für alle landwirtschaftlichen Produkte (Obst, Gemüse, Weintrauben u.a.) kann, bei Einhaltung der Schadensschwelle von 20%, ein maximaler

Beitrag auf die anerkannten Kosten von 70% beansprucht werden. Bei Versicherungen für Strukturen – Hagelnetzen und Ertragsanlagen – wird ein maximaler Beitrag auf die anerkannten Kosten von 50% gewährt.



Voraussetzungen für die geförderte Polizze

Um über die geförderte Versicherungspolizze in den Genuss der EU-Förderung zu kommen muss der landwirtschaftliche Betrieb vor Versicherungsabschluss folgende Voraussetzungen erfüllen:



2.1

Handelskammereintragung & zertifizierte E-Mail PEC

Alle Betriebe müssen zudem eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und diese bei der Agentur der Einnahmen, sowie in der Handelskammer als primäre oder sekundäre Tätigkeit gemeldet haben. Die **zertifizierte E-Mail-Adresse PEC** und die **Eintragung in das Handelsregister (REA)** sind zwingend notwendig. Die dementsprechende E-Mail-Adresse PEC muss uns sowie der Handelskammer gemeldet werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Steuerberatungsstelle bzw. Wirtschaftsberater.

2.2

LAFIS-Flächenbogen

Landwirte, die eine geförderte Polizze abschließen möchten, müssen im Obstbaukataster LAFIS eingeschrieben sein und die zu versichernden Kulturarten müssen als solche im LAFIS-Flächenbogen korrekt eingetragen sein.

Zum Beispiel: Möchten sie 1.000 m² Birnen versichern müssen auch 1.000 m² Birnen im LAFIS eingetragen sein.

2.3

Mitgliedschaft beim Hagelschutzkonsortium

Um über die Sammelpolizze des Hagelschutzkonsortiums die Versicherung abschließen zu können muss der landwirtschaftliche Betrieb Mitglied beim Konsortium sein. Die mit den Versicherungsgesellschaften ausgearbeitete Sammelpolizze erfüllt alle Voraussetzungen, um Zugang zu den EU-Förderungen zu erhalten. Zudem übernimmt das Hagelschutzkonsortium die Übermittlung der vom Versicherten abgeschlossenen Versicherungszertifikate in telematischer Form an die Zahlstelle AGEA und finanziert die zu erwartenden EU-Beiträge vor. Weiteres ist das Konsortium als Versicherungsnehmer und Vertragspartner mit der Gesellschaft erste Anlaufstelle für Informationen zu den Versicherungsmodellen und zu den Schadenserhebungen.

2.4

Mandat bei landwirtschaftlichem Dienstleistungszentrum CAA-Büro

Da die Gesuchstellung zur geförderten Polizze in telematischer Form erfolgen muss, muss diese über ein landwirtschaftliches Dienstleistungszentrum CAA-Büro eingereicht werden. In Südtirol ist dies die **Bauernbund Service GmbH** und **Impresa Verde der Coldiretti**. Über das CAA-Büro muss vor Versicherungsabschluss die „Interessenserklärung zur Gesuchstellung 2026“ eingereicht werden.



Für das Jahr 2026 können EU-Mittel zur Förderung der Hagelversicherung in der Höhe von max. 70% der anerkannten Kosten für alle Versicherungsmodelle – ausgenommen Strukturen, hier sind es max. 50% - beansprucht werden. Die EU-Beiträge werden direkt an die versicherten Landwirte ausbezahlt. Man muss aber zur Kenntnis nehmen, dass aufgrund der stetigen Zunahme an Versicherungsvolumen und somit auch Prämienaufkommen die bereitgestellten Fördergelder zirka reiche werden um 50% der Anerkannte Prämie zu decken. Um in den Genuss der Förderung zu kommen muss die Gesuchstellung vom Landwirt selbst direkt über das landwirtschaftliche Dienstleistungszentrum – CAA-Büro an die Zahlstelle AGEA in Rom gerichtet werden.

3.1

Interessenserklärung zur Gesuchstellung 2026 „Manifestazione“

Vor Versicherungsabschluss muss die Interessenserklärung zur Gesuchstellung über das CAA-Büro Ihres Vertrauens eingereicht werden:

- Für all jene Mitglieder, welche im Jahr 2024 und/oder 2025 eine Hagelversicherung abgeschlossen haben und noch Mitglied beim Hagelschutzkonsortium sind, wird die Interessenserklärung bereits von den beiden Südtiroler CAA-Büros erstellt.
- Landwirte, die nicht Mitglieder des Hagelschutzkonsortiums sind oder jene die 2024 und 2025 keine Hagelversicherung abgeschlossen hatten, sowie Hofübernehmer oder Start-Up-Betriebe **müssen** vor Abschluss der Versicherung die Interessenserklärung direkt beim zuständigen CAA-Büro einreichen und sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung setzen.
- Landwirte, die ihre Gesuchstellung über ein CAA-Büro außerhalb der Provinz Bozen abwickeln, **müssen selbst** direkt beim CAA-Büro ihres Vertrauens die Interessenserklärung (Manifestazione d'Interesse) einreichen.

3.2

Individueller Risikomanagementplan - P.G.I.R. (ex. PAI)

Mit dem nationalen Risiko Management Plan für die Landwirtschaft (PGRA) 2021 wurde die Beitragsberechnung und demzufolge die Beitragsgewährung vereinfacht. Selbe vereinfachte Regelung gilt auch für die Kampagne 2026! Anstatt den Förderbeitrag auf die durchschnittlich produzierte Menge der letzten 3 Jahre oder der letzten 5 Jahre, abzüglich des höchsten und niedrigsten Wertes zu berechnen, wurden für alle Kulturgruppen laut Anlage 4 des PGRA 2026 sogenannte Standardwerte je Ha definiert. Liegt der versicherte Wert eines Produktes innerhalb dieses Standardwertes (Euro/ha) erhält der Landwirt ein Förderbeitrag auf die bezahlte Versicherungsprämie ausbezahlt. Die veranschlagten Fördergelder, welche über die Zahlstelle AGEA ausbezahlt werden, reichen voraussichtlich um ungefähr 50% der anerkannten Versicherungsprämie zu decken.

Laut Vorgaben des Ministeriums/ISMEA bildet der individuelle Risikomanagementplan - P.G.I.R. (ex. PAI) weiterhin die Grundlage zur Beitragsberechnung. Während bis 2020 neben den zu versichernden Flächen auch die geförderten Höchstmengen erklärt werden mussten, wird der neue individuelle Risikomanagementplan - P.G.I.R. (ex. PAI) morgen, neben den bewirtschafteten Flächen, auch alle Produktionsdaten enthalten und somit Grundlage für den Versicherungsabschluss sein. Entsprechend wird der Landwirt dort auch für die betreffend versicherten Kulturen der versicherten Werte angeben müssen.

In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass keine der geförderten Polizen den Standardwert je Hektar überschreiten darf! Wird der Standardwert trotzdem überschritten riskiert der Versicherte den Anspruch auf die Förderung der Versicherungsprämie zu verlieren. Auch die Möglichkeit einen eventuell höheren Versicherungswert mit geeigneter Dokumentation (Verkaufsrechnungen, Lieferscheine, Ablieferungsdokumenten usw.) zu dokumentieren wurde mit dem nationalen Risikomanagementplan - PGRA 2026 abgeschafft.

ACHTUNG:

Alle Landwirte die über eine Sammel-polizze des Hagelschutzkonsortium ver-sichern müssen mit dem versichertem Wert innerhalb des vom ISMEA vorge-gebenen Standardwertes zu bleiben. Dies, da die Versicherungspolizze nur in diesem Fall als geförderte Polizze an-erkannt wird. Für jenen Anteil des versi-icherten Wertes, welcher den Standard-wert je Hektar überschreitet müsste eine private Zusatzpolizze abgeschlos-sen werden, welche in der geförderten Polizze laut geltenden gesetzlichen Be-stimmungen (Art. 2.3, Komma III des PGRA 2026) vermerkt werden muss und deren Daten ans Landwirtschaftsmin-isterium/AGEA übermittelt werden müs-sen.

Die wichtigsten sogenannten Standard-werte-Werte werden veröffentlicht unter www.hagelschutzkonsortium.com



3.3

Vorfinanzierung des EU-Beitrages

Auch für 2026 sieht das Hagelschutzkon-sortium die Vorfinanzierung des EU-Bei-trages für seine Mitglieder vor. Wie in den vergangenen Jahren wird das Konsortium voraussichtlich innerhalb November 2026 (sofern vom Ministerium in Rom nicht an-ders verlangt) die volle Versicherungsprä-mie an die Versicherungsgesellschaften überweisen und 50% der Versicherungs-kosten für die klassische Ernteaussfallpoliz-ze bevorschussen. Im Herbst 2026 muss der versicherte Landwirt also 50% der Versicherungskosten zuzüglich der vom Verwaltungsrat bzw. Vollversammlung de-finiierten Aufschlag zur Deckung der Zins-kosten für die Bevorschussung (ca. 4-5%) entrichten.

Für Versicherungspolizzen mit staatlichem Förderbeitrag (Strukturpolizzen) leistet das Hagelschutzkonsortium seit 2025 keine Bevorschussung, da die Beitragsauszah-lung nur schleppend vorangeht und die Kosten für eine Bevorschussung (ca. 4-5%) weit höher als die Kosten der Versiche-rungspolizzen (1,5-3%) wären. Für diese Polizzen wird das Hagelschutzkonsortium im Herbst 2026 also 100% der Versiche-

rungskosten einheben. Trotzdem werden wir alle notwendigen Schritte in die Wege leiten und den Landwirt unterstützen um die staatliche Förderung (bis max. 50%) wie gewohnt beantragen zu können.

Durch die Annahme der Bedingungen im „Zusatzblatt zur Hagelversicherung“ ver-pflichtet sich das Mitglied unmittelbar nach Eingang des EU-Beitrages den vorfinanzi-erten Betrag im vollen Umfang an das Konsor-tium zurück zu bezahlen. Die Rückzahlung des vorfinanzierten Betrags wird auch dann fällig, wenn kein oder lediglich ein reduzier-ter Beitragsanspruch festgestellt wird, Unre-gelmäßigkeiten bei der Gesuchstellung und Abfassung der Polizzen festgestellt werden, aber auch wenn eine „RIESAME“ vorgemerkt wurde, diese aber noch nicht abgeschlossen ist. Selbes gilt auch für die Versicherungs-kosten, welche durch den versicherten Wert entstehen, welcher über den, vom Ministeri-um/ISMEA definierten Standardwert, hinaus versichert werden.

Das Hagelschutzkonsortium wird die Mitglie-der schriftlich über die Auszahlung des EU-Beitrages informieren und den Bankerlag-schein („Freccia“), mit dem genauen Betrag der Rückzahlung, beilegen.





Der AgriCat

AgriCat ist der nationale Katastrophenfonds für die Landwirtschaft. Er wurde im Rahmen des staatlichen Risikomanagementplans eingeführt und dient dazu, schwere Schäden durch katastrophale Naturereignisse wie Frost, Dürre oder Überschwemmung abzufedern.

4.1

Zugang zum AgriCat

Zugang zu AgriCat haben landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik – also die Betriebsprämie – beziehen. Der Fonds ist national organisiert und finanziell solide ausgestattet. Diese Landwirte müssen im Falle einer Frostversicherung das Versicherungsmodell MA – MULTI AGRICAT wählen, damit das Zusammenspiel zwischen Versicherung und Fonds korrekt gewährleistet ist.

Versichern diese Landwirte Frost hingegen mit der gewöhnlichen Polizze MULTI mit einem Frost-Selbstbehalt unter 40 Prozent, entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben des Systems. In diesem Fall verlieren sie die öffentliche Förderung – insbesondere auch jene für die Hagelversicherung – vollständig.

Betriebe, die keine Direktzahlungen (Betriebsprämie) beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung aus AgriCat. Für diese Betriebe bleiben die Versicherungsbedingungen für Frost daher unverändert wie im Jahr 2025, und sie wählen das Versicherungsmodell M – MULTI.

Wichtig ist: AgriCat ersetzt nicht die Versicherung, sondern ergänzt sie. Die volle Wirkung entfaltet das System nur dann, wenn eine entsprechende Ernteversicherung – insbesondere gegen Frost – abgeschlossen wurde.

4.2

Antrag auf Leistungen aus dem AgriCat-Fonds

Der Antrag auf Leistungen aus dem AgriCat-Fonds erfolgt über die CAA-Büros, nachdem ein entsprechender Schaden infolge eines katastrophalen Risikos eingetreten ist. In Südtirol sind dies die Bauernbund Service GmbH sowie Impresa Verde der Coldiretti Bozen. Das Hagelschutzkonsortium wird in Zusammenarbeit mit die-

sen CAA-Büros die Landwirte bei der Antragstellung unterstützen.

Der staatliche Fonds AgriCat unterstützt bei Schäden durch extreme Ereignisse wie Frost, Trockenheit oder Überschwemmung. Dabei gelten jedoch bestimmte Grundregeln.

4.3

Entschädigung durch AgriCat

Der Fonds zahlt erst dann, wenn der Schaden mehr als 20% beträgt. Das bedeutet: Die ersten 20% des Schadens trägt der Betrieb selbst. Außerdem ist die Entschädigung nach oben begrenzt – maximal werden 55% des Gesamtschadens ersetzt.

Wenn zusätzlich eine geförderte Versicherung besteht, arbeiten Versicherung und AgriCat zusammen und ergänzen sich.

Beispiel 1 (100 % Schaden):

Mit Versicherung:

Kommt es zu einem Totalausfall (100% Schaden) und besteht eine Versicherung mit 40% Selbstbehalt, übernimmt die Versicherung 60% des Schadens.

Der AgriCat-Fonds ergänzt zusätzlich und zahlt in diesem Fall maximal 30%.

Insgesamt erhält der Landwirt somit bis zu 80% seines Schadens ersetzt.

Ohne Versicherung:

würde in diesem Beispiel nur der AgriCat-Fonds greifen. Stattdessen erfolgt die Berechnung auf Basis eines durchschnittlichen prozentuellen Schadens für das von der AgriCat-Verwaltung definierte Gebiet – dieser kann deutlich unter dem realen Schaden liegen.

Dieser durchschnittliche Prozentsatz wird anschließend auf einen indexbasierten Produktionswert angewendet. Dieser liegt in der Regel unter dem tatsächlich in Südtirol erzielten Hektarwert in Euro, wodurch die effektive Entschädigung zusätzlich reduziert werden kann.



Beispiel 2 (45% Schaden):

Mit Versicherung:

Kommt es zu einem Schaden von 45% und besteht eine Versicherung mit 40% Selbstbehalt, übernimmt die Versicherung 5% des Schadens (alles über dem Selbstbehalt).

Der AgriCat-Fonds ergänzt zusätzlich den Schaden mit einem Selbstbehalt von 20% und vergütet somit 25%. Insgesamt erhält der Landwirt damit bis zu 30% seines Schadens ersetzt.

Ohne Versicherung:

würde in diesem Fall nur der AgriCat-Fonds greifen.

Dabei wird jedoch nicht der tatsächliche Schaden von 45% herangezogen. Stattdessen erfolgt die Berechnung auf Basis eines durchschnittlichen prozentuellen Schadens für das von der AgriCat-Verwaltung definierte Gebiet – dieser kann deutlich unter dem realen Schaden liegen.

Dieser durchschnittliche Prozentsatz wird anschließend auf einen indexbasierten Produktionswert angewendet. Dieser liegt in der Regel unter dem tatsächlich in Südtirol erzielten Hektarwert in Euro, wodurch die effektive Entschädigung zusätzlich reduziert werden kann.

Das Versicherungszertifikat

Um in den Genuss des vollen Beitrages zur Hagelversicherung zu kommen ist es notwendig, dass die Versicherungszertifikate korrekt ausgefüllt sind.

Besonders die Flächenangaben müssen dem LAFIS-Flächenbogen und den Daten des Obstbaukatasters entsprechen und sollten nach Versicherungsabschluss für das laufende Jahr nicht mehr geändert werden. Zudem sollten die korrekten Sortenbezeichnungen, die korrekten Katasterdaten, die Baumanzahl und demzufolge auch die versicherbaren Mengen angegeben werden. Weiters gilt: innerhalb einer Produktionsgemeinde muss die gesamte Fläche eines versicherbaren Produktes versichert werden.



5.1

Flächenangaben

Dadurch, dass laut EU-Richtlinie 2115/2021 die gesamte Ernte eines Produktes innerhalb der Produktionsgemeinde versichert werden muss, sind die Flächenangaben im Versicherungszertifikat gerade für die Beitragsberechnung ein wesentlicher Bestandteil. Hier kann schon eine Abweichung von 1% zu Beitragskürzungen führen. Wir empfehlen daher Folgendes zu beachten:

- Spätestens vor Versicherungsabschluss sollte der LAFIS-Flächenbogen aktualisiert werden. (z.B. Pachtflächen, Kulturänderungen und Flächenübertragungen müssen gemeldet werden)
- Das amtliche Obstbaukataster LAFIS muss vor Versicherungsabschluss überprüft und gegebenenfalls richtiggestellt werden. **Besonders Flächen mit oder ohne Hagelnetz müssen korrekt vermerkt sein.**
- **Bringen Sie zum Versicherungsabschluss unbedingt den aktuellen LAFIS-Flächenbogen, das amtliche Obstbaukataster oder die Weinbaukartei mit.**

5.2

Sortenangaben & Preise

Mit den Sortenangaben hängen auch die versicherbaren Preise zusammen, welche durch die Einführung des „Standard Value“ nun Bestandteil der Versicherungskonvention sind und dort festgelegt wurden.

- **Biologisch wirtschaftende Betriebe** haben die Möglichkeit ihre Produktion (anerkannte BIO-Ware) mit einem höheren Sortenpreis zu versichern. Für die Versicherungskampagne 2026 für das Produkt Äpfel und auch für andere Produkte haben ISMEA und das MASAF keinen erhöhten Standardwert für biologische Produktionen vorgesehen. Das bedeutet, dass für diese Produktionen derselbe Standardwert sowohl für BIO als auch für NICHT BIO angewendet wird.

Für Kulturen die einen unterschiedlichen „Standard Value“ für den biologischen und nicht biologischen Anbau haben müssen die jeweiligen Flächen mit zwei verschiedenen Zertifikaten getrennt versichert werden.

Wir empfehlen dennoch, mit zwei separaten Zertifikaten zu verfahren, auch bei Produktionen, bei denen der standard value für BIO und NICHT BIO gleich ausfällt.

Wir empfehlen BIO-Umstellungsware nur zu den konventionell gültigen Preisen zu versichern, andernfalls sind Beitragskürzungen in Kauf zu nehmen.

- **Hügelware Golden und Stark Delicious**, welche sich über 350 m ü.d.Meer befinden können ebenfalls mit einem höheren Preis versichert werden. Bei Verwendung des höheren Preises erklärt das Mitglied durch seine Unterschrift, dass sich das Grundstück auf mindestens 350 m Meereshöhe befindet.

5.3

Produktionsgemeinde und Versicherungsmodell

Besonders wichtig ist, dass auf dem Zertifikat auch die richtige Produktionsgemeinde aufscheint. Als Produktionsgemeinde versteht sich die Verwaltungsgemeinde, in welcher sich die zu versichernde Fläche befindet.

Da aus mehreren Versicherungsmodellen (siehe Punkt Typen und Versicherungsmodelle) gewählt werden kann und davon auch die Versicherungsprämie abhängt muss das Modell im Zertifikat korrekt angeführt sein.



Die Versicherung

Das Hagelschutzkonsortium hat auch in diesem Jahr mit den Gesellschaften die Versicherungsmodelle zur geförderten Polizza ausgearbeitet und die Bedingungen dazu in der Sammelpolizza festgeschrieben. Die Sammelpolizza und die Prämiensätze werden mit Beginn der Versicherungskampagne auf unserer Internetseite www.hagelschutzkonsortium.com veröffentlicht. Die Sammelpolizza aber auch der Nationale-Risiko-Management-Plan PGRA 2026 sieht vor, dass auch in diesem Jahr wieder sämtliche landwirtschaftliche Produkte in gewohnter Weise ausreichend gegen einen Ernteausfall versichert werden können. Auch für die Strukturen wie Hagelnetze oder jene der Ertragsanlagen werden wieder eigene Versicherungsmodelle angeboten.

6.1

Typen und Versicherungsmodelle

Im Zusammenhang mit der allgemein geförderten Polizza sind mehrere Versicherungstypen möglich, für welche in der Regel eine Schadensschwelle von 20% einzuhalten ist und dementsprechend eine öffentliche Förderung. Mit der Versicherungskampagne 2020 ist es nicht mehr möglich, neben der klassischen geförderten Polizza, auch einen privaten Zusatzvertrag (Modell B/M60), welcher Schäden unter der Schadensschwelle vergütet, abzuschließen. Aus diesem Grund hat sich das Hagelschutzkonsortium bemüht, die Bedingungen zur Schadensliquidierung für Hagel und Starkwind bei der geförderten Polizza im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen. Die vom Hagelschutzkonsortium angebotenen Versicherungstypen sind wieder die PLURI und die MULTI:

6.2

Versicherungstyp PLURI

Die Mehrgefahrenversicherung deckt 4 Garantien ab: Davon die vier als häufig auftretenden Garantien „Avversità frequenza“ – Starkregen, Hagel, Starkwind und Schneeeindruck. Die „PLURI“ ist also für jene Betriebe interessant, welche sich rein gegen Hagel und Starkregen versichern möchten.

Folgende Versicherungsmodelle können bei der PLURI abgeschlossen werden:

- **B70:** Das Modell 70 kann für alle Produkte abgeschlossen werden, außer für die Pro-

dukte „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ und „Weintrauben unter Hagelnetz“. Dies gilt für Standard- als auch für Clubsorten. Das Modell beinhaltet die klassisch geförderte Polizza Typ PLURI und ist die kostengünstige Variante seines Typs.

- **B80:** Das Modell 80 kann für alle Produkte abgeschlossen werden und beinhaltet neben dem Abschluss der geförderten Polizza Typ PLURI, auch eine Risikodeckung durch den Solidarität-Fonds des Hagelschutzkonsortiums.

Für das Versicherungsjahr 2026 ist das **Versicherungsmodell B (ex-Pluri) oder M (ex-Multi) 80 welches den Solidaritätsfond des Konsortiums beinhaltet** für folgende Produkte: „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ und „Weintrauben unter Hagelnetzen“ verpflichtend. Dies gilt sowohl für Standard- als auch für Clubsorten.

6.3

Versicherungstyp MULTI

Die Globale Mehrgefahrenversicherung Absatz 2.5.1, Abschnitt I des PGRA 2026 deckt 10 Garantien ab: Davon die drei katastrophalen Garantien „Avversità catastrofali“ – Überschwemmung, Trockenheit und Frost, die vier als häufig auftretenden Garantien „Avversità frequenza“ – Schneeeindruck, Starkregen, Hagel und Starkwind, sowie die Zusatzgarantien „Avversità accessorie“ – Sonnenbrand und Temperaturschwankungen. Wer sich also gegen Frost versichern möchte, muss eine „MULTI“ abschließen.

Versicherungstyp MULTI ohne Agricat

Die globale Mehrgefahrenversicherung MULTI ohne AgriCat ist ausschließlich für jene Betriebe vorgesehen, welche keine Direktförderungen „Betriebsprämie“ beziehen und somit keinen Zugang zum AgriCat haben. Dieses Modell bietet eine allumfassende Absicherung für über 10 Witterungsereignisse. Folgende Versicherungsmodelle können bei der MULTI ohne Agricat abgeschlossen werden:

- **M70:** Das Modell 70 kann für alle Produkte abgeschlossen werden, außer für die Produkte „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ und „Weintrauben unter Hagelnetz“. Dies gilt für Standard- als auch für Clubsorten. Das Modell beinhaltet die klassisch geförderte Polizza Typ MULTI und ist die kostengünstige Variante seines Typs.
- **M80:** Das Modell 80 kann für alle Produkte abgeschlossen werden und beinhaltet neben dem Abschluss der geförderten Polizza Typ MULTI, auch eine Risikodeckung durch den Solidarität-Fonds des Hagelschutzkonsortiums und deckt Schäden durch Frost voll ab.

Versicherungstyp MULTI AGRICAT

Die MULTI AGRICAT ist eine Mehrgefahrenversicherung, die in Kombination mit dem nationalen Katastrophenfonds AGRICAT funktioniert.

Dieses Versicherungsmodell ist insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen, die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) „Betriebsprämie“ erhalten. Für diese Betriebe ist das Zusammenspiel zwischen Versicherung und Katastrophenfonds verpflichtend vorgesehen.

Folgende Versicherungsmodelle können bei der MULTI AGRICAT abgeschlossen werden:

- **MULTI AGRICAT 70:** Das Modell 70 kann für alle Produkte abgeschlossen werden, außer für die Produkte „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ und „Weintrauben unter Hagelnetz“. Dies gilt für Standard- als auch für Clubsorten. Das Modell beinhaltet die klassisch geförderte Polizza Typ MULTI AGRICAT und ist die kostengünstige Variante seines Typs.
- **MULTI AGRICAT 80:** Das Modell 80 kann für alle Produkte abgeschlossen werden und beinhaltet neben dem Abschluss der geförderten Polizza Typ MULTI AGRICAT, auch eine Risikodeckung durch den Solidarität-Fonds des Hagelschutzkonsortiums und deckt Schäden durch Frost voll ab.

Für das Versicherungsjahr 2026 ist das **Versicherungsmodell B (ex-Pluri) oder M (ex-Multi) 80 welches den Solidaritätsfond des Konsortiums beinhaltet** für folgende Produkte: „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ und „Weintrauben unter Hagelnetzen“ verpflichtend. Dies gilt sowohl für Standard- als auch für Clubsorten.

6.4

Solidaritätsfonds des Hagelschutzkonsortiums

Das Ziel des Solidaritätsfonds des Hagelschutzkonsortiums ist es, Schäden bzw. einen Teil der Schäden, deren Deckung auf Grund der nicht erreichten Schadensschwelle von der Versicherung ausgeschlossen sind und die von den versicherungsgegenständlichen Witterungsunbilden herrühren, zu vergüten. Der Fonds schreitet also für jene Parteien ein, die einen Schaden von mehr als 20% für reine Schäden durch Hagel und Starkwind, sowie 30% bei Schäden durch Frost und anderen Garantien aufweisen, aber der durchschnittliche Schaden pro Produkt, Betrieb und Gemeinde in Summe die Schadensschwelle von 20% nicht überschreitet und demzufolge dem Mitglied der Anspruch auf Schadensvergütung aus der abgeschlossenen Versicherungspolizza verwehrt bleibt. Eine Schadensvergütung erfolgt nach Abzug des Selbstbehaltes – siehe

Tabelle Selbstbehalt – in der Höhe der maximalen Schadensvergütung. Die Höhe der maximalen Schadensvergütung an die teilnehmenden Mitglieder wird jährlich vom Verwaltungsrat anhand der Verfügbarkeit des Fonds und nach Abschluss der Schadenserhebung festgelegt. Ebenso werden vom Verwaltungsrat jährlich die Beitragszahlungen zu Lasten des Mitgliedes, die zur Ausstattung des Fonds dienen, definiert. Die Versicherungsmodelle B80, M80 und MULTI AGRICAT 80 sehen verpflichtend eine Teilnahme des Versicherten am Solidaritätsfonds vor.

6.5

Versicherung der Ernte unter Hagelnetz

Der Landwirt hat die Möglichkeit seine Flächen und somit seine Ernte unter Hagelnetz zu versichern. Wie von der EU-Richtlinie 2115/2021 vorgesehen muss die gesamte Ernte eines Produktes innerhalb der Produktionsgemeinde versichert werden. Das heißt, **wenn unter Hagelnetz versichert wird muss die gesamte Produktion versichert werden**, es ist nicht möglich nur einen Teil der Produktion unter Hagelnetz zu versichern. Die Absicherung der Ernte unter Hagelnetz erfolgt mit einem geringeren finanziellen Aufwand und bietet dem Landwirt die Möglichkeit auch das Restrisiko ab zu sichern. Nämlich dann, wenn die Netze geschlossen sind um während des Blütezeitraumes den Bienenflug zu erleichtern, die Zellteilungsphase nach der Befruchtung zu begünstigen oder um kurz vor Erntebeginn die Färbung der Äpfel zu erleichtern und den Raubvögeln die Jagd nach Schadtieren zu ermöglichen.

Die Hagelnetze können konkret:

- Bis 15. Mai können die Netze geschlossen bleiben – ab 16. Mai muss abgedeckt sein. Im Vinschgau können die Netze bis 20. Mai geschlossen bleiben - ab 21. Mai muss auch dort abgedeckt sein.
- Bei Anlagen die sich über 850m ü.d.Meer befinden können die Netze bis zum 31. Mai geschlossen bleiben – ab 1. Juni muss abgedeckt sein. Im Vinschgau (ab der Töll aufwärts) können bei Anlagen in dieser Höhenlage die Netze bis zum 5. Juni geschlossen bleiben - ab 6. Juni muss auch dort abgedeckt sein.
- 10 Tage vor Erntebeginn können die Netze wieder geschlossen werden. Das Datum des Erntebeginns wird von den OGDiensten im Einzugsgebiet VOG und von VI.P in deren Einzugsgebiet definiert.

Diese Regelung erlaubt dem Mitglied im Sinne des Risikomanagements eine flexible Handhabung beim Öffnen und Schließen der Hagelnetze mit gleichzeitiger größtmöglicher Absicherung der Ernte.

6.6

Die Kombination von Flächen mit und ohne Hagelnetz

Nachdem die Obst- und Weinbauflächen unter Hagelnetz als jeweils eigenes Produkt eingestuft wurden, erlaubt uns diese Regelung die Ernte unter Hagelnetz nicht zwingend zu versichern. Es ist somit möglich die Ernte außerhalb des Hagelnetzes zu versichern und jene unter Netz nicht. **Einzige Bedingung: Die Fläche, welche nicht versichert wird, da sie unter Hagelnetz ist, muss als Fläche mit Hagelnetz vor Versicherungsabschluss im neuen amtlichen Obstbaukataster korrekt eingetragen sein** (tolerierte Flächenabweichung von 1%).

6.7

Hagelnetzmontage während der Versicherungskampagne

Generell müssen Flächen, welche zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses **kein** Hagelnetz montiert haben mit einem Versicherungsprodukt „ohne Hagelnetz“ versichert werden. Wurde aber innerhalb der Versicherungskampagne (30. April 2026) ein Netz montiert und **korrekt** im neuen amtlichen Obstbaukataster LAFIS **eingetragen**, kann eine nachträgliche Anpassung des Versicherungsnachweises nur dann vorgenommen werden, sofern innerhalb derselben Produktionsgemeinde bereits Flächen **mit und ohne Hagelnetz** von Anfang an versichert wurden: In diesem Fall kann die Integration der betreffenden Fläche in den bestehenden Versicherungsnachweis „mit Hagelnetz“ beantragt werden. (Versicherte Mengen, Sorte und Preis bleiben unverändert).

In allen anderen Fällen bleiben die abgeschlossenen Versicherungszertifikate unverändert – also mit dem Produkt „ohne Hagelnetz“ versichert.

Alle diese Änderungen müssen vorab schriftlich unter Angabe des Änderungsgrundes, des Datums der Montage des Hagelnetzes, sowie einer Kopie der betreffenden Versicherungszertifikate (abgeändertes und neues Zertifikat) dem Hagelschutzkonsortium mitgeteilt werden. Sonderfälle werden von Fall zu Fall mit der betreffenden Versicherungsgesellschaft abgeklärt.

6.8

Versicherung der Hagelnetzstruktur

Mit einem Betrag von **75 bis 105 € pro ha**, bei einem versicherten Wert von 10.400 bis 14.400 €/ha, das entspricht einem Prämien-satz von ca. 0,77 % zu Lasten des Mitglieds, kann die Hagelnetzstruktur gegen folgende Risiken versichert werden: Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikane, Schneedruck

und Blitzschlag. Die Deckung gilt für den Zeitraum vom 22. März bis 30. November. Für das Jahr 2026 hat das Hagelschutzkonsortium für alle Polizzen mit den Produkten „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ sowohl Standard- als auch Clubsorten und „Weintrauben unter Hagelnetz“ eine **zusätzliche Strukturversicherung automatisch und kostenlos abgeschlossen**. Diese Versicherung gilt ausschließlich für die oben genannten Flächen die über eine Ernteauf-fallversicherung über das Hagelschutzkonsortium verfügen.

6.9

Versicherung der Ertragsanlagen

Mit einem Betrag von **206 bis 366 € pro ha**, bei einem versicherten Wert von 27.608,00 bis 49.008,00 €/ha, das entspricht einem Prämien-satz von ca. 0,77% zu Lasten des Mitglieds, können Ertragsanlagen im Obst- und Weinbau gegen folgende Risiken versichert werden: Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikane, Schneedruck und Blitzschlag. Die Deckung gilt ab 12 Uhr des 3. Tages nach Abschluss und endet am 31. Dezember.

Mit den Jahr 2025 hat das Hagelschutzkonsortium für alle Polizzen mit den Produkten „Äpfel unter Hagelnetzen“, „Äpfel unter Hagelnetzen und Frostberegnung“ sowohl Standard- als auch Clubsorten und „Weintrauben unter Hagelnetz“ eine **zusätzliche Versicherung für Ertragsanlagen automatisch und kostenlos abgeschlossen**. Diese Versicherung gilt ausschließlich für die oben genannten Flächen die über eine Ernteauf-fallversicherung über das Hagelschutzkonsortium verfügen.

6.10

Versicherung der Ernte unter Frostberegnung

Auch die Ernte unter Frostberegnung kann mit den üblichen Versicherungsmodellen versichert werden. Beim Versicherungstyp MULTI wird bei Vorhandensein einer funktionierenden Frostberegnungsanlage ein Skonto von 2%-Punkten gewährt. Hingegen beim Versicherungstyp MULTI AGRICAT wird bei Vorhandensein einer funktionierenden Frostberegnungsanlage ein Skonto von 1,5%-Punkten gewährt.

Achtung: Der Skonto wird nur bei einer funktionierenden, traditionellen Frostberegnungsanlage gewährt! Jede andere aktive Frostabwehr wird von den Versicherungen nicht anerkannt. Die Beregnungsanlage muss somit speziell für den Frostschutz konzipiert sein.

Die Bedingungen

Die wichtigsten Bedingungen zur Hagelversicherung finden sie nachfolgend aufgelistet. Beachten Sie, dass der Versicherungsvertreter verpflichtet ist ihnen schriftlich zu bestätigen, wann der Vertrag abgeschlossen wurde und zu welchem Zeitpunkt die Garantie in Kraft tritt. Sollten Sie Fragen zu ihrer abgeschlossenen Polizza haben stehen die Mitarbeiter des Südtiroler Hagelschutzkonsortium gerne zur Verfügung. Im Zweifelsfall gilt die mit der Versicherung abgeschlossene Sammelpolizza „Polizza Collettiva“



7.1

Versicherbare Produkte

Versichert werden können alle Produkte, welche im nationalen Versicherungsplan – PGRA 2026 – vorgesehen sind.

7.2

Beginn der Garantien

Generell beginnt die Deckung jedes einzelnen Zertifikates um 12 Uhr:

- des 3. Tages nach Abschluss der Polizza für die Garantien Hagel und Starkwind
- des 12. Tages nach Abschluss der Polizza für die Garantie Frost, Überschwemmung, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen
- des 30. Tages nach Abschluss der Polizza für die Garantie Trockenheit

7.3

Fälligkeit der Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämie sowie der Mitgliedsbeitrag an das Konsortium sind voraussichtlich innerhalb 31. Oktober 2026 fällig. Sie erhalten eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Angabe der effektiven Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.

7.4

Änderung bereits abgeschlossener Verträge

Sollte es notwendig sein, einen bereits abgeschlossenen Vertrag zu ändern, rufen Sie uns an.

7.5

Verminderung der versicherten Menge

Für alle Produkte ist es möglich, eine Verminderung der angegebenen Mengen zu beantragen. Dieser Antrag, mit entsprechender Begründung, kann bis 15 Tage vor Erntebeginn, im Ausmaß von mindestens 20% der Menge pro Partie, erfolgen. In diesem Falle wird die Versicherungsprämie im Verhältnis der Dauer des Vertrages zwischen Abschluss/Mengenverminderung/Erntebeginn reduziert (proportionale Reduzierung). **Nicht anwendbar, wenn nach bereits erfolgten Versicherungsabschluss ohne Hagelnetz auf der bereits versicherten Fläche Hagelnetze montiert werden.**

7.6

Versicherungsabschluss nach Eintreten eines Schadens

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsvertreter oder bei unserem Sekretariat über die bestehenden Möglichkeiten.

7.7

Selbstbehalt

Der Anspruch auf eine Schadensvergütung entsteht erst, wenn die versicherten Schadensereignisse über 20% der gesamten Produktion eines Produktes innerhalb einer Gemeinde zerstört haben. Wird diese Mindestschadensschwelle erreicht, wird auf die Partie bzw. Unterpartie folgender Selbstbehalt angewandt:

Versicherungstyp PLURI Versicherungstyp MULTI ohne Agricat

a) Selbstbehalt bei Schäden die allein oder in Summe durch Hagel und Starkwind verursacht wurden:

Schaden %	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Selbstbehalt %-Punkte	20	20	20	19	19	19	18	18	18	17	17
Schaden %	32	33	34	35-100							
Selbstbehalt %-Punkte	17	16	16	15							

Für Schäden durch Hagel und Starkwind unter Hagelnetz, wird ein Selbstbehalt von 15% angewendet.

b) Für Schäden die allein oder in Summe durch Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen und nicht in Kombination mit Hagel und Starkwind verursacht wurden, wird ein Selbstbehalt von 30% angewandt.

c) Treten die Ereignisse Hagel und Starkwind in Kombination mit den sogenannten „anderen Schadereignissen“ wie Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen auf und ist die Summe aus diesen „anderen Schadereignissen“ größer oder gleich 10% wird folgender Selbstbehalt angewandt:

Schaden %	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40-100
Selbstbehalt %	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20
-Punkte										

Ist hingegen die Summe der „anderen Schadereignisse“ kleiner als 10% wird auch auf diese Schäden zuzüglich der Schäden aus Hagel und Starkwind der Selbstbehalt laut Punkt 6.7 – Absatz a) angewandt.

Versicherungstyp MULTI AGRICAT

a) Selbstbehalt bei Schäden die allein oder in Summe durch Hagel und Starkwind verursacht wurden:

Danno %	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Franchigia %	20	20	20	19	19	19	18	18	18	17	17
Danno %	32	33	34	35-100							
Franchigia %	17	16	16	15							

Für Schäden durch Hagel und Starkwind unter Hagelnetz, wird ein Selbstbehalt von 15% angewendet.

b) Für Schäden die allein oder in Summe durch Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen und nicht in Kombination mit Hagel und Starkwind verursacht wurden, wird ein Selbstbehalt von 30% angewandt.

c) Selbstbehalte im Falle von katastrophalen Ereignissen wie Frost: Bei Schäden allein durch katastrophale Ereignisse wie Frost gilt ein Selbstbehalt von 40%-Punkten;

Treten Schäden durch katastrophale Ereignisse wie Frost in Kombination nur mit Hagel und/oder Starkwind auf, gelten besonderen Regelungen:

Mindestselbstbehalt: 20 %

Übersteigen die Schäden durch katastrophale Ereignisse diesen Mindestselbstbehalt, entspricht der Selbstbehalt der Höhe des katastrophalen Schadens.

Bei Schäden durch katastrophale Ereignisse von mehr als 40 % wird der Selbstbehalt auf 40 % festgesetzt.

Treten Schäden durch katastrophale Ereignisse gemeinsam mit Hagel und/oder Starkwind oder anderen versicherten Risiken (z. B. Starkregen, Schneedruck oder andere Zusatzrisiken) auf, gelten folgende Regeln: Mindestselbstbehalt 30 %, wenn Schäden aus anderen Ereignissen (z. B. Starkregen oder Schneedruck) überwiegen oder Mindestselbstbehalt 20 %, wenn Schäden aus Hagel oder Starkwind überwiegen.

Überschreiten die Schäden durch katastrophale Ereignisse diesen Mindestselbstbehalt, entspricht der Selbstbehalt der Höhe des Schadens durch die katastrophalen Ereignisse.

Bei Schäden durch katastrophale Ereignisse von über 40 % wird der Selbstbehalt auf 40 % begrenzt.

7.8

Selbstbehalt beim Weinbau

Bei den Weintrauben wird für die Schadensereignisse Hagel und Starkwind, welche allein oder in Summe auftreten folgender Selbstbehalt angewandt:

Schaden %	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Selbstbehalt %	20	20	19	19	18	18	17	17	16	16
-Punkte										
Schaden %	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40-100
Selbstbehalt %	15	15	14	14	13	13	12	12	11	10
-Punkte										

Für alle „anderen Schadereignisse“ wird hingegen auch beim Weinbau der Selbstbehalt laut Punkt 6.7 – Absatz b) und c) PLURI und MULTI; b) und c) MULTI AGRICAT.

Für Schäden durch Hagel und Starkwind unter Hagelnetz, wird ein Selbstbehalt von 10% angewendet.

7.9

Selbstbehalt bei Kirschen und Marillen

Bei Kirschen und Marillen wird für alle Schadensereignisse ein Selbstbehalt von 30% angewandt. Beim Versicherungstyp MULTI AGRICAT wird der Selbstbehalt gemäß Punkt 6.7 MULTI AGRICAT - Absatz c) angewendet.

7.10

Maximale Auszahlung

Das Limit der maximalen Auszahlung wird auf den versicherten Wert jeder einzelnen Partie berechnet. Überschreitet der Nettoschaden (festgestellte Schaden, abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes) den Wert der maximalen Auszahlung, wird der Nettoschaden auf den Wert der Höchstauszahlung reduziert. Liegt der Nettoschaden darunter wird jener Wert ausbezahlt, der sich aus dem festgestellten Schaden abzüglich Selbstbehaltes ergibt. Je nach Versicherungstyp und Schadensverhältnis sind folgende Höchstauszahlungen definiert:

Beim Versicherungstyp PLURI gemäß Absatz 2.5.1, Abschnitt I, Punkt c) des PGRA 2026 ist die Höchstauszahlung je Partie max. 85%.

Beim Versicherungstyp MULTI gemäß Absatz 2.5.1, Abschnitt I, Punkt a) des PGRA 2026 ist die Höchstauszahlung je Partie max. 80%. Wurden die Schäden durch Hagel und Starkwind in Kombination mit den Ereignissen Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen verursacht, ist die Höchstauszahlung je Partie max. 70%, sofern diese Ereignisse mehr als 10% Schaden verursachen, ansonsten gilt die Maximale Auszahlung von 80%. Wurden die Schäden ausschließlich durch die Ereignisse Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen verursacht, ist die Höchstauszahlung je Partie max. 60%.

Bei Kirschen ist die Höchstauszahlung je Partie max. 30%, unabhängig vom Versicherungstyp.

7.11

Qualitätsverlust bei Weintrauben

Bei Schäden durch die versicherten Ereignisse, wird zum berechneten Mengenverlust (in 1. Lesung) ein Zuschlag (in 2. Lesung) für den angenommenen Qualitätsverlust dazugerechnet. Dieser Qualitätsverlust wird auf der restlichen vorhandenen Produktion erhoben und berechnet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtbeschaffenheit des Weinberges, der durchschnittlichen Produktionsdaten des Anbaugebietes, der Intensität und des Vegetationszeitpunktes, in welchem das versicherte Schadereignis aufgetreten ist. Dabei wird der höhere Qualitätsverlust [%], zwischen den folgenden Punkten, angewandt.

- a) Wird durch ein versichertes Schadereignis die gesamte oder ein Teil der Traube bzw. einzelne Beeren sichtbar qualitativ geschädigt, so wird betreffender Schaden prozentuell beziffert. Es kann maximal ein Zuschlag für einen Qualitätsverlust von 60% anerkannt werden.
- b) Bei versicherten Schadereignisse, wie Hagel, welche einen nennenswerten Blattverlust von über 30% verursachen, kann ein Zuschlag für einen Qualitätsverlust gewährt werden. Die Anbaugebiete, in denen ein solcher Blattverlust einen relevanten qualitativen Schaden nach sich zieht, müssen vom Hagelschutzkonsortium in Zusammenarbeit mit dem Beratungsring abgegrenzt werden. Nur in diesen Gebieten kann für ein Blattverlust von über 30%, ein maximaler Zuschlag von bis zu 40% gewährt werden.

Bei versicherten Schäden, die sich innerhalb 30 Tage vor Beginn der offiziellen Weinlese ereignen, kann nach Ermessen des Gutachters der festgestellte Qualitätsverlust laut Punkt a) bis zu 30% aufgewertet werden (Qualitätseinbußen bei Sonderlinien bzw. Lagenweine).

7.12

Ausputzen der Weintrauben

Der versicherte Landwirt kann seine Weintrauben ausputzen und von Fäulnis betroffene Beeren vor der Weinlese entfernen, um die Qualität der Weintrauben aufrecht zu halten. Einzige Voraussetzung: **Die Versicherungsgesellschaft muss schriftlich – mittels E-Mail oder Fax – drei Tage vor Beginn von dieser Tätigkeit in Kenntnis gesetzt werden. Ihr Versicherungsberater wird Ihnen dabei gerne behilflich sein.**

7.13

Versicherungspreise und Standardwerte „Standard Value“

Die Preise, sowie die entsprechenden Standardwerte („Standard Value“), welche mittels Dekret des Landwirtschaftsministeriums in Rom festgelegt wurden, können auf der Homepage des Hagelschutzkonsortiums abgerufen werden.
www.hagelschutzkonsortium.com





Die Schätzung

Das Hagelschutzkonsortium ist stets bemüht den Versicherten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und zwischen den Gesellschaften, den Schätzern „Periti“ und den Versicherten zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit dem Trentiner Konsortium veranstaltet das Hagelschutzkonsortium mehrere Einschulungen mit den Schätzern um sie auf lokalen Gegebenheiten und auf die eingetretenen Schadensereignisse vor zu bereiten. Sollten Sie dennoch das Gefühl haben, dass die durchgeführte Schätzung nicht den Versicherungsvereinbarungen entspricht, zögern Sie nicht sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung zu setzen.

8.1

Meldung eines Schadens

Die Schadensmeldung muss direkt an die Versicherungsgesellschaft, sprich Agentur, erfolgen, bei welcher die Versicherung abgeschlossen wurde. Die Meldung muss innerhalb 3 Tage nach Eintritt des Schadensereignisses gemeldet werden. Jeder Schadensfall muss getrennt gemeldet werden, auch wenn er in kurzer Zeit wiederholt eintretet.

8.2

Ergebnis der Schadensschätzung

Die endgültige Schätzung wird vor Erntebeginn von den durch die Versicherungsgesellschaft beauftragten Schätzer durchgeführt. Um eine ordnungsgemäße Schätzung durchführen zu können darf mit der Ernte nicht begonnen werden, bevor die Schätzung nicht endgültig abgeschlossen wurde. Bei der Schätzung sollte nach Möglichkeit der Versicherte selbst oder eine durch ihn beauftragte und mündige Person anwesend sein. Das Schätzungsprotokoll muss anschließend zur Schätzung vor Ort ausgestellt, in jedem Fall vom Versicherten selbst unterzeichnet werden und eine Kopie dem Versicherten ausgehändigt werden. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Schätzung nicht den Versicherungsvereinbarungen entspricht, setzen Sie sich auf alle Fälle, bevor Sie das Schätzergebnis unterschreiben, mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung.

Schätzungsergebnisse, welche vom Landwirt im Schätzungsprotokoll „Bollettino“

unterschrieben werden gelten als angenommen. In diesem Falle ist es nicht mehr möglich eine Berufungsschätzung zu beantragen.

Wichtig: Mit Unterschrift des Schätzungsprotokoll „Bollettino“ gilt das Schätzungsergebnis als angenommen und die Schätzung als abgeschlossen. Alle bis zum Datum des Schätzungsprotokoll eingetretenen Schäden, gelten somit als abgegolten.

Bei Schadensmeldungen, welche nach Abschluss der Schätzung gemacht werden und sich auf ein Schadensereignis vor dem Zeitpunkt der Schätzung beziehen, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet die abgeschlossene Schätzung zu wiederholen.

Die durch den Versicherungsabschluss gedeckten Witterungseinflüsse, welche gegebenenfalls nach einer bereits erfolgten und abgeschlossenen Schätzung bzw. nach Ausstellung des Schätzungsprotokolls eintreten, sind unverzüglich und innerhalb 3 Tagen nach Eintritt des Schadensereignisses über den Versicherungsagenten der Versicherungsgesellschaft zu melden. In diesem Fall wird für die betreffenden neuen Schäden ein weiteres Schätzungsprotokoll ausgestellt.

8.3

Schätzungsergebnis ohne Unterschrift des Versicherten

Bei Verweigerung der Unterschrift wird Ihnen das Schätzergebnis mittels Einschreibebriefes oder zertifizierten E-Mail PEC zugesandt. Ab Erhalt des Schreibens haben Sie **drei Tage Zeit**, eine Berufungsschätzung zu verlangen, andernfalls gilt das Schätzungsergebnis als angenommen.

8.4

Berufungsschätzung

Setzen Sie sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung, um die notwendigen Schritte einzuleiten. Formal muss der Antrag zur Berufungsschätzung vom Versicherten mittels PEC oder Einschreiben an die Versicherungsgesellschaft und zur Kenntnis an das Hagelschutzkonsortium geschickt werden.

8.5

Kosten der Berufungsschätzung

Beide Parteien bezahlen das Honorar des eigenen Schätzmannes und bei Teilnahme eines Dritten je zur Hälfte dessen Honorar.

8.6

Ergebnis der Berufungsschätzung

Das Ergebnis der Berufungsschätzung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend. Die Schätzung muss angenommen werden, auch wenn sie niedriger ausfallen sollte als die vorige Schadensfeststellung.

8.7

Nicht akzeptierte Schätzung ohne Berufungsschätzung

In diesem Falle wird die Versicherungsgesellschaft jenen Schaden termingerecht auszahlen, der in der Schadensfeststellung (Bollettino di Campagna) eingetragen wurde.

8.8

Berechnung der Schadensvergütung

Der endgültig auszahlende Schaden wird ausschließlich von der Gesellschaft berechnet und vom Konsortium überprüft.

8.9

Auszahlung der Schadensvergütung

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet den Schaden innerhalb 30.12.2025 zu vergüten, sofern der Versicherte die Prämienzahlung ordnungsgemäß und pünktlich an das Konsortium entrichtet hat. Auch die Schadensauszahlungen aus dem Solidaritätsfonds werden innerhalb 30.12.2025 vorgenommen.



Schätztabelle

Der Qualitätsverlust des Produktes wird anhand der folgenden Beschreibung und entsprechend der EU-Qualitätsnormen festgelegt (im Zweifelsfall gilt die Definition in italienischer Sprache laut Sammelpolizze „Polizza Collettiva“):



Schadenkategorie	Beschreibung	Qualitätsverlust
A	Die Früchte dieser Schadenskategorie müssen der Handelsklasse „Extra“ bzw. Handelsklasse I (Prima) entsprechen und die typische Form, Größe und Farbe der entsprechenden Sorte aufweisen. Dazu gehören auch jene Früchte, welche infolge eines Hagelschlages leichte Verformungen, leichte Wachstumsstörungen, leichte Verfärbungen und leichte Fruchtschalenverletzungen aufweisen. Diese dürfen nicht größer sein als: • 2 cm in länglicher Form • 1 cm² Gesamtfläche andere Fruchtschalenverletzungen • 0,2 cm² max. beschädigte Gesamtfläche, welche leichte Verfärbungen aber keine Fruchtfleischverletzung aufweisen darf • Leichte Berostung, welche 1/5 der Frucht betrifft (1/20 für dichte Berostung)*	0 %
B	Die Früchte dieser Schadenskategorie müssen der Handelsklasse II (Seconda) entsprechen und die typische Form, Größe und Farbe der entsprechenden Sorte aufweisen und nicht in die vorhergehende Schadenskategorie (a) fallen. Das Fruchtfleisch darf keine Verletzungen aufweisen, welche nicht auf einen Hagelschlag zurückzuführen sind. Es sind auch Früchte zugelassen, welche infolge eines Hagelschlages leichte Verformungen, leichte Wachstumsstörungen, leichte Verfärbungen und leichte Fruchtschalenverletzungen aufweisen. Diese dürfen nicht größer sein als: • 4 cm in länglicher Form • 2,5 cm² Gesamtfläche andere Fruchtschalenverletzungen • 0,75 cm² max. beschädigte Gesamtfläche, welche auch leicht verfärbt sein kann • 0,25 cm² beschädigte Gesamtfläche, mit leichten Fruchtfleischverletzungen • Mittlere Berostung welche ½ der Frucht betrifft (1/3 für dichte Berostung)*	50 %
C	Diese Früchte müssen die typische Form, Größe und Farbe der entsprechenden Sorte aufweisen, und nicht in die vorhergehenden Schadenskategorien a) und b) fallen. Sie sind wegen der Folge eines Hagelschlages nur für die industrielle Verwertung bestimmt.	85 %

Hinweise:

- Die Früchte welche entweder abgefallen, verloren oder zerstört sind (und zwar in dem Ausmaß, dass sie keiner Verwertung zugeführt werden können), oder eine schwerwiegende Fäulnisbildung haben, die infolge eines versicherten Ereignisses herrührt, werden als Mengenverlust berücksichtigt.
- Bei Steinobst der Schadensklasse b) 50% sind auch einige „leichte Einschnitte im Epikarp“ inbegriffen.
- Für die Produkte Marillen und Pflaumen werden die Parameter aus obenstehender Tabelle halbiert,
- Als Quetschstelle wird jeder sichtbare Effekt auf der Frucht definiert, der durch Hagelschlag oder andere von der Versicherung gedeckte Ereignisse hervorgerufen wird.

* Berostung nur in Folge von Frostschäden:

- Dichte Berostung: bräunliche Flecken, welche die allgemeine Färbung der Frucht verändern,
- Die Stiel- und Griffelbereiche werden für die Berechnung der von Früchten mit Berostung betroffenen Fläche nicht berücksichtigt.
- Für die Sorten, für welche die Berostung der Schale sortentypisch ist, stellt die Berostung keinen Mangel dar, wenn sie dem allgemeinen Aussehen der Frucht entspricht.



Überblick Versicherungsmodelle

Ein grober Überblick über die möglichen Versicherungsmodelle:

Modell	Solidari- tätssfonds	Schadens- schwelle	Hagel + Starkwind	Nur „Andere Ereignisse“	Selbstbehalt		Maximale Vergütung
					Schäden, verursacht durch katastrophale Ereignisse	Kombination kata- strophale Ereignisse mit Hagel und/oder Stark- wind oder anderen versicherten Risiken	
Weintrauben							
** B70		20%	20-10%	30%		30-20%	85%
** B80	●	20%	20-10%	30%		30-20%	85%
* M70		20%	20-10%	30%	30%	30-20%	80% xx
* M80	●	20%	20-10%	30%	30%	30-20%	80% xx
* MULTI AGRICAT 70		20%	20 -10%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	20 -10%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
Weintrauben unter Hagelnetz							
** B80	●	20%	10%	30%		30-20%	85%
* M80	●	20%	10%	30%	30%	30-20%	80% xx
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	10%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
Äpfel und Birnen							
** B70		20%	20-15%	30%		30-20%	85%
** B80	●	20%	20-15%	30%		30-20%	85%
* M70 ¹		20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% xx
* M80 ¹	●	20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% xx
* MULTI AGRICAT 70 ²		20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
* MULTI AGRICAT 80 ²	●	20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
Äpfel unter Hagelnetz (ab 15. Mai bis 10 Tage vor Erntebeginn muss die Anlage mit Hagelnetz abgedeckt sein)							
** B80	●	20%	15%	30%		30-20%	85%
* M80	●	20%	15%	30%	30%	30-20%	80% xx
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	15%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
Steinobst (ausgenommen Kirschen und Marillen)							
* M80	●	20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% xx
* M70		20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% xx
* MULTI AGRICAT 70		20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% xx
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% xx

★
Mindestselbstbehalt 30 %, wenn Schäden aus anderen Ereignissen (z. B. Starkregen oder Schneedruck) überwiegen oder Mindestselbstbehalt 20 %, wenn Schäden aus Hagel oder Starkwind überwiegen. Überschreiten die Schäden durch katastrophale Ereignisse diesen Mindestselbstbehalt, entspricht der Selbstbehalt der Höhe des Schadens durch die katastrophalen Ereignisse. Bei Schäden durch katastrophale Ereignisse von über 40 % wird der Selbstbehalt auf 40 % begrenzt.

✕
Treten Frost und/oder andere „Avversità catastrofali“ und/oder Starkregen alleine auf max 60%)

xx
andere Ereignisse in Kombination mit Hagel & Starkwind max. 70%, sofern diese Ereignisse mehr als 10% Schaden verursachen, ansonsten gilt die Maximale Auszahlung von 80%, treten Frost und/oder andere „Avversità catastrofali“ und/oder Starkregen alleine auf max 60%)

¹ Bei den Modellen M70, M80 mit Frostberegnung wird ein Rabatt von 2 Prozentpunkten in Abzug gebracht.

² Bei den Modellen MULTI AGRICAT 70 und MULTI AGRICAT 80 mit Frostberegnung wird ein Rabatt von 1,5 Prozentpunkten in Abzug gebracht.

* abgedeckte Garantien: Hagel, Schneedruck, Starkregen, Starkwind, Trockenheit, Überschwemmung, Frost, Sonnenbrand, Hitzewelle, Warmwind, Temperaturschwankungen.

** abgedeckte Garantien: Hagel, Starkwind, Starkregen, Schneedruck.



Überblick Versicherungsmodelle

Modell	Solidari- tätsfonds	Schadens- schwelle	Hagel + Starkwind	Selbstbehalt			Maximale Vergütung
				Nur „Andere Ereignisse“	Schäden, verursacht durch katastrophale Ereignisse	Kombination kata- strophale Ereignisse mit Hagel und/oder Stark- wind oder anderen versicherten Risiken	
Kirschen							
* M70		20%	30%	30%	30%	30%	30%
* M80	●	20%	30%	30%	30%	30%	30%
* MULTI AGRICAT 70		20%	30%	30%	40%	40-20% ★	30%
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	30%	30%	40%	40-20% ★	30%
Marillen/Aprikosen							
* M70		20%	30%	30%	30%	30%	70% ✕
* M80	●	20%	30%	30%	30%	30%	70% ✕
* MULTI AGRICAT 70		20%	30%	30%	40%	40-20% ★	70% ✕
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	30%	30%	40%	40-20% ★	70% ✕
Erdbeeren							
* M70		20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% ✕✕
* M80	●	20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% ✕✕
* MULTI AGRICAT 70		20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% ✕✕
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% ✕✕
Beerenobst							
** B70		20%	20-15%	30%		30-20%	85%
** B80	●	20%	20-15%	30%		30-20%	85%
* M70		20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% ✕✕
* M80	●	20%	20-15%	30%	30%	30-20%	80% ✕✕
* MULTI AGRICAT 70		20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% ✕✕
* MULTI AGRICAT 80	●	20%	20-15%	30%	40%	40-20% ★	80% ✕✕

★
Mindestselbstbehalt 30 %, wenn Schäden aus anderen Ereignissen (z. B. Starkregen oder Schneedruck) überwiegen oder Mindestselbstbehalt 20 %, wenn Schäden aus Hagel oder Starkwind überwiegen. Überschreiten die Schäden durch katastrophale Ereignisse diesen Mindestselbstbehalt, entspricht der Selbstbehalt der Höhe des Schadens durch die katastrophalen Ereignisse. Bei Schäden durch katastrophale Ereignisse von über 40 % wird der Selbstbehalt auf 40 % begrenzt.

✕
Treten Frost und/oder andere „Avversità catastrofali“ und/oder Starkregen alleine auf max 60%)

✕✕
andere Ereignisse in Kombination mit Hagel & Starkwind max. 70%, sofern diese Ereignisse mehr als 10% Schaden verursachen, ansonsten gilt die Maximale Auszahlung von 80%, treten Frost und/oder andere „Avversità catastrofali“ und/oder Starkregen alleine auf max 60%)

¹ Bei den Modellen M70, M80 mit Frostberegnung wird ein Rabatt von 2 Prozentpunkten in Abzug gebracht.

² Bei den Modellen MULTI AGRICAT 70 und MULTI AGRICAT 80 mit Frostberegnung wird ein Rabatt von 1,5 Prozentpunkten in Abzug gebracht.

* abgedeckte Garantien: Hagel, Schneedruck, Starkregen, Starkwind, Trockenheit, Überschwemmung, Frost, Sonnenbrand, Hitzewelle, Warmwind, Temperaturschwankungen.

** abgedeckte Garantien: Hagel, Starkwind, Starkregen, Schneedruck.

Modell	Schadens- schwelle	Selbstbehalt	Maximale Vergütung	Garantien
Strukturen				
Hagelnetze	0%	10% fix	80%	Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikan, Schneedruck, Blitzschlag
Ertragsanlagen				
Obst- & Weinbau	0%	10% fix	80%	Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikan, Schneedruck, Blitzschlag